

---

## S 14 KA 391/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KA 391/98
Datum	08.02.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen. Der Kläger wendet sich gegen die Begrenzung seiner Honoraranforderungen für die Quartale 3/97, 4/97, 1/98 und 2/98 durch die ab dem 1.7.1997 eingeführten Praxisbudgets.

#### Tatbestand:

Er ist als hausärztlicher Internist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und ist in seiner Praxis ohne Partner tätig. Gegen die Honorarbescheide für die oben genannten Quartale legte er jeweils Widerspruch ein, weil die Berechnung des Praxisbudgets für die hausärztlich tätigen Internisten aus sachlich und rechtlicher Sicht für falsch hielt. Die Widersprüche wurden von der Beklagten zurückgewiesen mit Widerspruchsbescheiden vom 21.10.98 (3 und 4/97) vom 25.11.98 (1/98) und vom 13.1.99 (2/98) Sie führte aus: Das Praxisbudget beruhe auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage Seine Berechnungsgrundlagen seien aus einer ausreichenden Datensammlung abgeleitet worden. Das Regelwerk "Praxisbudget" sei insgesamt rechtmäßig. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 21.10.1998, zugestellt am 16.11.1998 hat der Kläger am 14.12.1998 Klage erhoben. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 25.11.1998, zugestellt am

---

10.12.1998, hat der Klager am 8.1.1999 Klageerweiterung beantragt Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.1.1999, zugestellt am 27.1.1999, hat der Klager am 22.2.1999 Klageerweiterung beantragt. Das Gericht ist den Antragen gefolgt und hat die Widersprache in dem anhangigen Verfahren [S 14 KA 391/98](#) zugeordnet.

Der Klager tragt vor: Die Regelungen des Praxisbudget seien rechtswidrig, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieen. Bei gleichen patientenbezogenen Leistungen erhielten namlich die Allgemeinrzte im Vergleich zu den Internisten hohere Punktwerte. Dieser Vorteil ist sachlich nicht begrundet, da die Tatigkeit des Allgemeinarztes der des hausarztlich tatigen Internisten entspreche. Dass die Tatigkeit der beiden Arztgruppen identisch seien, ergibt sich zum Beispiel aus der fur den Allgemeinarzt und den hausarztlich tatigen Internisten identischen Ordinationsgebuhr im neu geschaffenen EBM, mit dem die typischen fruheren Ziffern der haufigsten Tatigkeit pauschal zusammengefat worden seien. Ebenso seien die pauschalen Laborgebuhren, (seit 1.7.1999) fur hausarztliche Internisten und Allgemeinrzte identisch. Ferner soll nach den bisherigen Gesetzesvorhaben eine Unterscheidung zwischen dem hausarztlichen Internisten und dem Allgemeinarzt ab dem Jahre 2000 in der Bewertung und Bemessung nicht mehr vorgenommen werden. Eine weitere grundrechtverletzende Ungleichbehandlung bestehe darin, dass den Gemeinschaftspraxen eine um 10 % hohere Fallpunktzahl zugestanden werde. Dadurch werde der allein tatige Arzt benachteiligt. Die mit der hoheren Punktzahl betriebenen Forderung der Gemeinschaftspraxen fuhre letztlich zur Verdrangung der allein tatigen rzte verstoe und somit massiv gegen [Art. 12](#) des Grundgesetzes.

Der Klager beantragt, die Honorarbescheide der Beklagten fur die Quartale 3/97 und 4/97 in der Fassung des Widerspruchs-bescheides vom 21.10.1998, den Honorarbescheid fur das Quartal 1/98 in der Fassung des Widerspruchs-bescheides vom 25.1.1.1998 und den Honorarbescheid fur das Quartal 2/98 in der Fassung des Widerspruch-bescheides vom 13.1.1999 aufzuheben. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Soweit der Klager vorgetragen hat, dass die Internisten im Vergleich zu den Allgemeinrzten ungleich behandelt wurden, verweist die Beklagte auf die Begrundung der Widerspruchsbescheide und auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung. Soweit der Klager die hohere Fallpunktzahl fur die Gemeinschafts-praxen als rechtswidrige Wettbewerbsmanahme wertet, tragt sie vor: Fur die Gemeinschaftspraxen sei ein hoheres Praxisbudget eingerichtet worden, weil die Behandlung in einer Gemeinschaftspraxis, obwohl diese durch mehrere rzte vorgenommen werde, nur als ein Behandlungsfall gezahlt werde. Ohne den Ausgleich hatte dies zu Auflosungen von Gemeinschaftspraxen gefuhrt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Vortrages der Beteiligten zur Sach- und Rechtslage wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte, die Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Klage ist zulassig, aber unbegrundet.

---

Die Honorarbescheide der Beklagten für die Quartale 3/97 und 4/97 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.10.1998, der Honorarbescheid für das Quartal 1/98 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.11.1998 und der Honorarbescheid für das Quartal 2/98 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.1.1999 sind rechtmäßig und beschweren den Kläger nicht im Sinne von [§ 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes. Dass die Beklagte gemäß [§ 85 Abs. 4](#) des Sozialgesetzbuches V das Honorar für die ärztlichen Leistungen nach arztgruppenbezogenen Kontingenten verteilen darf, ist in der Rechtsprechung nicht mehr streitig. Der Kläger zwar der Auffassung, dass der Honorarverteilungsmaßstab der Beklagten dennoch rechtswidrig sei, weil die Kostensätze und damit die Fallpunktzahlen der Allgemeinärzte höher bewertet seien als die der hausärztlichen Internisten. Dies stellt aber keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Honorargerechtigkeit im Sinne einer nicht ausreichenden Differenzierung auf dem Hintergrund des [Artikel 3](#) Grundgesetz dar. Dies folgt bereits aus dem Grundgedanken, der das Praxisbudget und die darauf beruhenden Honorarverteilungen geprägt hat. Durch die Einführung des Systems "Praxisbudget" soll sichergestellt werden, dass jeder Arzt jeder Fachgruppe bei quantitativer durchschnittlicher und fachtypischer Leistung auch nach Abzug der jeweiligen Betriebskosten auch ein durchschnittliches gleiches Einkommen erzielen kann. Dies Ziel ist für die durchschnittliche Praxis der Fachgruppe berechnet worden unter Berücksichtigung der gesamten Breite der "grünen und gelben Leistungen". Da der Kläger in den streitigen Quartalen auch fachinternistische Leistungen erbracht hat, hat er keine fachtypische hausinternistische Praxis geführt. Hieraus können sich die Einkommensabweichungen von dem mit der Honorarverteilung angestrebten Durchschnittseinkommen ergeben haben. Dass die Fallpunktzahlen im Praxisbudget (grüner Leistungsbereich) bei den Allgemeinärzten höher angesetzt sind als bei den hausärztlichen Internisten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Bewertungsausschuss hat bei der unterschiedlichen Festsetzung den ihm eingeräumten Gestaltungsfreiraum nicht überschritten. Er darf in diesem Bereich pauschalierende und typisierende Regelungen treffen. (BSG SozR 3-2000 § 85 Nr.4 S.18,26) und er kann ärztliche Leistungen, soweit sie von mehreren Arztgruppen erbracht werden, unterschiedlich bewerten. Das Gericht vermag auch der Auffassung des Klägers nicht zu folgen, dass die Erhöhung der Fallpunktzahl um 10 % für das Praxisbudget der Gemeinschaftspraxen gegen den Grundsatz der Honorargerechtigkeit verstößt.

Die Differenzierung zwischen den Gemeinschaftspraxen und den allein tätigen Ärzten ist sachlich gerechtfertigt. Ohne den Anreiz durch den Zuschlag von 10 % wäre zu erwarten gewesen, dass nach Einführung des Praxisbudgets eine größere Anzahl der Gemeinschaftspraxen sich zu Praxisgemeinschaften umgebildet hätten. Dann hätte jedes Mitglied der Praxisgemeinschaft Behandlungsfälle abrechnen können. Das hätte eine für die Stabilität der Praxisbudgets verhängnisvolle Steigerung der Fallzahlen zur Folge gehabt. Deswegen kann die gegensteuernde Maßnahme rechtlich nicht beanstandet werden. Aufgrund dieser Rechtslage konnte dem Begehren des Klägers nicht entsprochen werden. Die Klage war daher abzuweisen.

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024